

ITVA • Invalidenstraße 34 • D-10115 Berlin

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
Frau Stecker
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Geschäftsstelle

Tel.: 030 / 48 63 82 80
Fax: 030 / 48 63 82 82
E-Mail: info@itv-altlasten.de
www.itv-altlasten.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
AZB19

Datum
20.09.2019

Anmerkungen zum NRW Erlass-Entwurf „Neue LABO Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“, Stand 19.07.2019

Sehr geehrte Frau Strecker,

im Namen des Arbeitskreis IED des ITVA möchte ich mich noch einmal recht herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des Erlasses bedanken.

Wir begrüßen ausdrücklich die verbesserte Übersichtlichkeit und die Zusammenführung der beiden bisherigen NRW-Erlasse in dem nun vorliegenden zusammenfassenden Erlass. Auch die auf der Seite 2 im 1. Absatz aufgeführte klare Abgrenzung zwischen AZB/Altlastenerkundung und der Hinweis, dass sich der Untersuchungsumfang auf die relevanten gefährlichen Stoffe beschränkt, die auch zukünftig in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, dient der Klarheit.

Begrüßt wurden auch die neu im Erlass enthaltenen Regelungen zur Befreiung vom AZB bei IED-Abwasserbehandlungsanlagen und zur Klarstellung, dass Abwasser kein relevanter gefährlicher Stoff i.S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG ist. Dieses entspricht der bereits gängigen Praxis bei der Bearbeitung von AZB.

Ausdrücklich begrüßt werden zudem folgende neuen Inhalte bzw. Klarstellungen:

- Vorbereitendes Genehmigungsmanagement (Rahmen AZB)
- Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur finanziellen Absicherung von Rückführungsmaßnahmen
- Keine Rückführungspflicht bei Anlagenübertragungen

Wir bedauern allerdings, dass die o.g. Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenziale nur in NRW und nicht im bundesweiten Vollzug gelten. Daher regen wir an, dass sich NRW für entsprechende Ergänzungen der LABO-Arbeitshilfen einsetzt.

Zu einigen Punkten des Entwurfs des Erlasses haben wir folgende Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Generell: Wir empfehlen klarzustellen, dass mit Erscheinen des neuen Erlasses die beiden bisherigen NRW-Erlasse außer Kraft gesetzt werden. In der Überschrift sollten die Daten der aktuellen LABO-AH angegeben werden.

Seite 3: Kap. 1., 1. Absatz, Satz 3:

Die Befreiung vom AZB setzt laut Erlass die fortlaufende Überwachung und Instandhaltung der vorliegenden technischen Sicherungseinrichtungen während des gesamten Betriebszeitraums voraus. Unklar bleibt, ob damit nur wiederkehrend prüfpflichtige AwSV-Anlagen von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden oder ob – bei nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen – die Überwachung auch durch z.B. einen Gewässerschutzbeauftragten o. ä. erfolgen kann.

Seite 3: Kap. 1., 1. Absatz, Satz 4:

Zur Klarstellung schlagen wir folgende Ergänzung (**in fett**) vor: „Tatsächliche Umstände, die zum Ausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG führen, sind nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme **der Neuanlage oder der wesentlich geänderten Anlage** bereits vorhandene oder intakte Sicherheitseinrichtungen,..."

Seite 4: Kap. 1. a), 1. Absatz, Satz 1:

In diesem Kapitel schlagen wir folgende Ergänzung (**in fett**) vor: „Sind bei einer Anlage diejenigen Anforderungen der AwSV erfüllt, die die Besorgnis **einer Verschmutzung** ausschließen, ist auch eine Verschmutzungsmöglichkeit...“

Seite 4 - 5: Kap. 1 a) (1):

Hier wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein AZB bei oberirdischen AwSV-Anlagen entfällt. Es fehlen Aussagen dazu, unter welchen Voraussetzungen die AZB-Pflicht für unterirdische Anlagen entbehrlich ist bzw. ob diese Anlagen wegen des Bestehens etwaiger Restrisiken unter die Fallgruppen 1. b) auf den Seiten 6 ff. des Erlasses mit der Folge fallen, dass für sie Ausnahmen von der AZB-Befreiung bestehen.

Seite 5 oben: Kap. 1. a) (1):

In dem Abschnitt schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Bei Gebindelagern entspricht gemäß AwSV das notwendige Rückhaltevolumen 10% des Gesamtvolumens oder des größten Einzelvolumens.

Seite 5: Kap. 1. a) (2):

Bei oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe kann ein Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden, wenn diese doppelwandig oder mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen ausgerüstet sind. In diesem Zusammenhang fehlen Aussagen dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen bei unterirdischen Rohrleitungen ein Verschmutzungsrisiko ausgeschlossen werden kann oder ob diese Anlagen wegen des Bestehens etwaiger Restrisiken unter eine der Fallgruppen 1. b) auf den Seiten 6 ff. fallen, so dass sie grundsätzlich AZB-pflichtig sind.

Seite 5 – 6: Kap. 1. a) (4):

Im Hinblick auf Anlagen zum Lagern oder Abfüllen von festen Stoffen, denen flüssige wasser-gefährdende Stoffe anhaften wäre ein Beispiel hilfreich. Sind damit z.B. Metallspäne gemeint, an denen noch das Schneidöl anhaftet? Da Abfälle als nicht relevante gefährliche Stoffe eingestuft sind, entfällt hingegen für solche Anlagen eine AZB-Pflicht.

Seite 6 bis 8: Kap. 1. b):

In diesem Abschnitt des Erlasses werden die Ausnahmen von der Befreiung vom AZB aufgeführt. Im Gegensatz zu den Vorgängererlassen fehlen hier Aussagen zum Umgang mit Erdtanks und unterirdischen doppelwandigen Rohrleitungen. Eine klarstellende Regelung im Erlass wäre in diesem Zusammenhang hilfreich.

Seite 7: Kap. 1. b) (1):

Der Erlass verweist darauf, dass bei den in § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AwSV genannten Anlagen ein Restrisiko bestehe, weil das Rückhaltevolumen lediglich dem Volumen entspreche, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden könne (sog. R₁-Volumen). Für solche Anlagen bestehe daher eine AZB-Pflicht. Wir regen an klarzustellen, dass für solche Anlagen jedoch dann keine AZB-Pflicht besteht, wenn sie über ein Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe verfügen, die bei Betriebsstörungen freigesetzt werden können, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden (sog. R₂-Volumen).

Seite 8: Kap. 1. b) (2):

Der Abschnitt ist unvollständig und sollte wie folgt ergänzt (Ergänzung in **fett**) werden: „In allen diesen Fällen kann ein Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung **des Bodens** und des Grundwassers im Sinne“

Seite 9 - 10: Kap. 5:

Insbesondere die Überschrift aber auch die nachfolgenden Erläuterungen des Kapitels 5 können dahingehend missverstanden werden, dass eine Änderung des Anlagenbetriebs durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe keine genehmigungspflichtige wesentliche Änderung im Sinne von § 16 BImSchG darstellt. Wir empfehlen eine Klarstellung dahingehend, dass in einem ersten Schritt zu prüfen ist, ob die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe eine wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage darstellt. Zur Beantwortung dieser Frage sind die einschlägigen Kommentierungen und Erläuterungen heranzuziehen. Ist diese Frage zu verneinen, liegt lediglich eine unwesentliche, d.h. nach § 15 BImSchG anzeigepflichtige Änderung mit der in Kap. 4 (Seite 9) beschriebene Folge vor, dass ein AZB nicht zu erstellen ist. Liegt demgegenüber eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 BImSchG vor und muss die Anlagenänderung demzufolge ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchlaufen, ist in einem zweiten Schritt gesondert zu prüfen, ob die im Kapitel 2.2 der LABO-Arbeitshilfe zum AZB beschriebenen Voraussetzungen für die Vorlage eines AZB im Änderungsgenehmigungsverfahren erfüllt sind.

Seite 15 – 16: Kap. II.1.:

In diesem Kapitel des Erlasses wird dargelegt, dass zur finanziellen Absicherung einer Verschiebung oder einer zeitlichen Staffelung der notwendigen Rückführungsmaßnahmen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und zuständiger Behörde geschlossen werden kann. Diese Darlegungen entsprechen einem dringenden Bedürfnis der Praxis und werden von uns ausdrücklich begrüßt.

Zur Klarstellung empfehlen wir, das Fazit des angehängten Vermerks am Ende des Kapitels wie folgt wiederzugeben:

„Regelungen zur finanziellen Absicherung einer festgestellten Rückführungsverpflichtung können im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne von § 54 ff. VwVfG getroffen werden.“

Mit freundlichen Grüßen
ITVA e.V. AK IED

gez.

Dipl.-Ing. Christoph Wortmann
Vorsitzender AK IED